

TANZLAND – Förderprogramm für Gastspielkooperationen

Eine Initiative der Kulturstiftung des Bundes in der Projektträgerschaft des Dachverband Tanz Deutschland e.V.

TANZLAND ist ein Förderprogramm für Kooperationen zwischen Gastspielhäusern der Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen e.V. (INTHEGA) und Tanzensembles insbesondere der Stadt- und Staatstheater, aber auch der freien Szene.

Vor allem in Städten und Gemeinden, in denen zeitgenössischer Tanz bisher wenig oder gar nicht angeboten wird, sollen die Gastspielhäuser der INTHEGA ermutigt werden, neue Erfahrungen in der Programmplanung, Vermittlung und Durchführung von Gastspielen zeitgenössischer Tanzensembles zu machen.

Ziel des Förderprogramms ist es, Gastspielkooperationen anzuregen, deren Fortführung auch nach Auslaufen der Förderung möglich wird. Die Kooperationspartner sollen durch regelmäßige Gastspiele eine Gastspielpraxis einüben, so dass Produktionen des zeitgenössischen Tanzes Teil des Kulturangebots in der Kommune werden. Gastspielbegleitende Vermittlungsangebote sollen ein anhaltendes Publikumsinteresse entwickeln, so dass Produktionen des zeitgenössischen Tanzes vom Publikum weiterhin nachgefragt werden.

Fördergrundsätze

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine Kooperation zwischen Tanzensembles und Gastspielhäusern der INTHEGA, die bisher noch nichtwiederholt und/oder über einen längeren Zeitraum zusammen gearbeitet haben.

Hierbei kooperieren Tanzensembles und Gastspielhäuser der INTHEGA über zwei Spielzeiten, indem sie eine Reihe von Gastspielvorhaben und begleitende Vermittlungsveranstaltungen planen und durchführen.

1.1. Gastspiele

Die Tanzensembles und die Gastspielhäuser der INTHEGA vereinbaren gemeinsam die konzeptionelle und organisatorische Planung und Durchführung der Gastspiele.

Die Gastspielhäuser der INTHEGA sichern die Gastspiele organisatorisch ab und sorgen für eine hohe Sichtbarkeit der Gastspiele durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Für die Gastspiele stellen sie eine spielfertige Bühne und einen Zuschauerraum zur Verfügung. Die Bühne verfügt über eine grundlegende technische Einrichtung, die die Realisation des Gastspieles ermöglicht.

Die Gastspiele finden in den Spielzeiten 2018/2019 und 2019/2020 statt. Sie bestehen aus mindestens zwei Ensembleproduktionen, die im Antrag bereits mit Titel und Vorstellungstagen

benannt werden. Als Ensembleproduktionen werden Choreografien mit mindestens sechs Tänzer*innen verstanden.

1.2. Vermittlungsangebote und Publikumsaufbau

Eine wesentliche Rolle für die Entwicklung des Publikumsinteresses spielen Vermittlungsangebote, welche die Gastspielvorhaben begleiten sollen. Im Programm TANZLAND kommt der Entwicklung neuer Vermittlungsangebote in Zusammenarbeit mit Akteuren und Institutionen am Gastspielort eine wichtige Funktion zu. Die in diesem Programm geförderten Gastspielkooperationen zeichnen sich im Wesentlichen durch ihre Arbeit mit dem Publikum vor Ort aus und sollen modellhaft wirken.

1.3 Projektmittel

Für diese Kooperationen bestehend aus Gastspielen (siehe 1.1) und Vermittlungsangeboten (siehe 1.2) werden insgesamt Mittel in Höhe von bis zu 120.000 Euro bereitgestellt. Hiervon stehen bis zu 100.000 Euro für alle anfallenden Gastspielkosten zur Verfügung und bis zu 20.000 Euro für Vermittlungsprojekte und begleitende Publikumsarbeit.

Die Gastspielhäuser der INTHEGA beteiligen sich an der Finanzierung der Kooperation mit einem gesicherten Anteil an monetären Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten der Kooperation (Gastspielkosten und Vermittlungskosten).

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gastspielhäuser bzw. ihre Rechtsträger, wenn sie Mitglied der Interessengemeinschaft der Theaterhäuser mit Gastspielbetrieb (INTHEGA) sind.

Bei einer Kooperation mit einem Tanzensemble in freier Trägerschaft muss dieses bereits über einschlägige Erfahrungen als gefestigtes künstlerisches Team verfügen und in Deutschland ansässig sein. Aus seiner gegenwärtigen künstlerischen und organisatorischen Praxis muss erkennbar sein, dass es auch in den nächsten Jahren Ensembleproduktionen anbieten kann und über eine finanziell gesicherte organisatorische Struktur verfügt.

3. Förderung

Die Förderung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Projektförderung auf dem Wege der Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie für Nachweis und Prüfung der Verwendung, einen möglichen Rücktritt vom Fördervertrag und eine Rückforderung von Fördermitteln gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und die anwendbaren Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die vertraglichen Regelungen durch den Projektträger, den Dachverband Tanz Deutschland. Auszahlungen können erst nach Abschluss eines Fördervertrages erfolgen.

4. Antragsunterlagen

Für den Förderantrag ist ausschließlich das auf der Website des Förderprogramms www.tanzland.org sowie www.kulturstiftung-bund.de/tanzland bereitgestellte Formular zu verwenden. Die Anträge sind von beiden Kooperationspartnern zu unterzeichnen.

Im Rahmen der Antragstellung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

a) Eine **Beschreibung des Kooperationsvorhabens**, d.h. eine begründete Auswahl der geplanten Gastspiele und Vorhaben zu Öffentlichkeitsarbeit, Vermittlung und Publikumsaufbau. Darauf aufbauend ist darzustellen, mit welcher Motivation und Erwartung die Partner ihre Kooperation eingehen. Schließlich sind die geplanten Gastspiele und Vermittlungsangebote zu beschreiben (maximal 5.400 Zeichen).

b) **Kurzprofile** der beteiligten Tanzensembles und Gastspielhäuser der INTHEGA (je maximal 1.500 Zeichen). Hier soll das künstlerische Angebot des Tanzensembles ebenso wie die Publikumssituation am Gastspielhaus dargestellt werden.

c) Ein **Kosten-/Finanzierungsplan** zur geplanten Kooperation

d) Die schriftliche **Zusicherung** der Gastspielhäuser der INTHEGA,

- über ihre Beteiligung an der Finanzierung der Kooperation mit gesicherten monetären Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von **mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten der Kooperation** (Gastspielkosten und Vermittlungskosten).

- über ihre **Eigenleistungen** einer spielfertigen Bühne mit technischer Grundeinrichtung, d.h. die Absicherung der organisatorischen Planung und Durchführung der Kooperation durch das Hauspersonal und die Bereitstellung der räumlichen, technischen und logistischen Infrastruktur des Gastspielhauses.

5. Antragsschluss

Antragsschluss für die zweite Förderrunde des Programms ist **Mittwoch, der 1. November 2017**, (Poststempel oder Maileingang) beim Dachverband Tanz Deutschland e.V. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

6. Juryverfahren

Über die Auswahl der geförderten Projekte entscheidet die Programmleitung auf der Grundlage der Empfehlungen einer unabhängigen Fachjury. Die Jury berät in nicht öffentlicher Sitzung etwa sechs Wochen nach Antragsschluss.

7. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Vorhaben vor der Förderentscheidung des Projektträgers bereits begonnen hat, d.h. bereits Ausgaben dafür getätigt, Gastspiele bereits angekündigt oder Verträge geschlossen wurden.

Die Förderung durch den Dachverband Tanz Deutschland im Rahmen des Förderprogramms TANZLAND ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller für die Kofinanzierung der Kooperation (vgl. Punkt 1.3) bereits Förderung von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) oder einer von dieser ständig geförderten Einrichtung erhält (z.B. Hauptstadtkulturfonds, Fonds Darstellende Künste, Nationales Performance Netz).

8. Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 15.7.2017. Änderungen sind vorbehalten.